

Synopsis Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen

<u>Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags</u> vom 9. April 1956 in der Fassung vom 12. Januar 2026 <u>blau</u> = <u>Anpassungen der MusterGO</u> Vorbemerkung (Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein. Siehe auch den Hinweis am Ende der Mustergeschäftsordnung) Inhaltsübersicht I. Teil Allgemeines § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises § 2 Organe des Landkreises § 3 Kreistag § 4 Zuständigkeiten § 5 Beschlussfassung § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte; Verlust des Amtes II. Teil Sitzungen § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht § 9 Aufwandsentschädigung § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom 26.07.2023 rot = individuelle Anpassungen bzw. Abweichungen von MusterGO blau = von MusterGO übernommener Text grün = Änderungen durch AG am 18.06.2026 vorgeschlagen Inhaltsübersicht I. Teil Allgemeines § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises § 2 Organe des Landkreises § 3 Kreistag § 4 Zuständigkeiten § 5 Beschlussfassung § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisrätinnen; Verlust des Amtes II. Teil Sitzungen § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht § 9 Aufwandsentschädigung § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
--	--

§ 11	Öffentliche Sitzungen	§ 11	Öffentliche Sitzungen
§ 12	Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 12	Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 13	Nichtöffentliche Sitzungen	§ 13	Nichtöffentliche Sitzungen
§ 14	Form der Sitzung	§ 14	Form der Sitzung
III. Teil Geschäftsgang		III. Teil Geschäftsgang	
§ 15	Ladung	§ 15	Ladung
§ 16	Tagesordnung	§ 16	Tagesordnung
§ 17	Antragstellung	§ 17	Antragstellung
§ 18	Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts	§ 18	Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
§ 19	Sitzungsablauf	§ 19	Sitzungsablauf
§ 20	Vorsitz, Handhabung der Ordnung	§ 20	Vorsitz, Handhabung der Ordnung
§ 21	Beschlussfähigkeit	§ 21	Beschlussfähigkeit
§ 22	Beratung	§ 22	Beratung
§ 23	Beschlüsse, Wahlen	§ 23	Beschlüsse, Wahlen
§ 24	Abstimmung	§ 24	Abstimmung
§ 25	Anfragen	§ 25	Anfragen
§ 26	Niederschrift	§ 26	Niederschrift
§ 27	Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften	§ 27	Einsichtnahme durch Kreisträte und Kreisträtinnen, Abschriften
§ 28	Einsichtnahme durch Kreisbürger	§ 28	Einsichtnahme durch Kreisbürger und Kreisbürgerinnen
IV. Teil Kreistag		IV. Teil Kreistag	
§ 29	Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen	§ 29	Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen
V. Teil Ausschüsse		V. Teil Ausschüsse	
§ 30	Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss	§ 30	Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31	Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses	§ 31	Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32	Einberufung des Kreisausschusses	§ 32	Einberufung des Kreisausschusses
§ 33	Bestellung des Kreisausschusses	§ 33	Bestellung des Kreisausschusses
§ 34	Jugendhilfeausschuss	§ 34	Jugendhilfeausschuss
§ 35	Rechnungsprüfungsausschuss	§ 35	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36	Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)	§ 36	Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)

§ 37	Geschäftsgang der Ausschüsse	§ 37 § 38 § 39 § 40	Klinikumsausschuss als Werkausschuss Schulausschuss Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Geschäftsgang der Ausschüsse
	VI. Teil Landrat und Stellvertreter		VI. Teil Landrat oder Landrätin und Stellvertreter und Stellvertreterinnen
§ 38	Zuständigkeit des Landrats	§ 41	Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin
§ 39	Einzelne Aufgaben des Landrats	§ 42	Einzelne Aufgaben des Landrats oder der Landrätin
§ 40	Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	§ 43	Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
§ 41	Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	§ 44	Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42	Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts	§ 45	Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 43	Vollzug der Staatsaufgaben	§ 46	Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44	Stellvertreter des Landrats	§ 47	Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrats oder der Landrätin
	VII. Teil Landratsamt		VII. Teil Landratsamt
§ 45	Landratsamt	§ 48	Landratsamt
	VIII. Teil Schlussbestimmung		VIII. Teil Schlussbestimmung
§ 46	In Kraft treten	§ 49	Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises erlässt aufgrund des Art.40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

**I. Teil
Allgemeines**

**§ 1
Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 Abs. 1 LKrO).

**§ 2
Organe des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),

**Geschäftsordnung
des Kreistags **Garmisch-Partenkirchen****
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO **und**
Übertragung gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises **Garmisch-Partenkirchen** erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

**I. Teil
Allgemeines**

**§ 1
Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

**§ 2
Organe des Landkreises**

- (1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),

3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG), 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO) 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), ggf. einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO), 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO) Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO). (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen. § 3 Kreistag Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO). § 4 Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.	3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG), 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO), 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO): a) Klinikumsausschuss als Werkausschuss gem. Art. 76 Abs. 2 LKrO (§ 37 GeschO KT) b) Schulausschuss (§ 38 GeschO KT) c) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (§ 39 GeschO KT) 6. den Landrat oder die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO) ²Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO). (2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen. § 3 Kreistag ¹Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). ²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO). § 4 Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats oder der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
---	--

§ 5
Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisträte,
Verlust des Amtes

(1) Die Kreisträte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisträte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisträtinnen;
Verlust des Amtes

(1) ¹Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁴Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisträte und Kreisträtinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7¹

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 LKrO).

(3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

¹Entscheidet sich ein Kreistag mit 2/3-Mehrheit für eine Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung, ist die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung und zu den wesentlichen, in Art. 41a Abs. 1 bis 5 LKrO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen. Ausgestaltungshinweise für derartige Regelungen finden sich im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021 – B1-1414-11-17..

(5) Die Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~ können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) ¹Das Amt eines Kreisrats ~~oder einer Kreisrätin~~ endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). ²Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt ~~oder eine Kreisrätin ihr Amt~~, wenn er ~~oder sie~~ die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Die Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~ sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte ~~und Verbandsrätinnen~~ in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. ²Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) ¹Gegen die Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

Formulierungshilfe: § 7a – Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (siehe Anlagen 1 und 2)

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft. (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); <u>er der Kreistag</u> trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO). (4) Kreisträte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).	§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht (1) ¹ Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem oder einer Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ² Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³ Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft. (3) ¹ Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des oder der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); <u>er der Kreistag</u> trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ² Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistrats oder einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisträtin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO). (4) Kreisträte oder Kreisträtinnen dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen geltend machen (Art. 44 LKrO).
§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Die Kreisträte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a	§ 9 Aufwandsentschädigung (1) ¹ Die Kreisträte und Kreisträtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und Kreisbürgerinnen haben Anspruch auf angemessene

LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisträte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises besteht aus dem Landrat und ... Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).²

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 ~~Absatz~~ 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

² Eine Mindestzahl an Kreistagssitzungen kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 11

Öffentliche Sitzungen³

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). ²Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~ und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger ~~und Kreisbürgerinnen~~.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises **Garmisch-Partenkirchen** besteht aus dem Landrat ~~oder der Landrätin~~ und **60** Kreisräten ~~und Kreisrätinnen~~ (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~ unter Bezeichnung des **Beratungsgegenstandes** **schriftlich oder elektronisch** beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden. (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO). (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung. <u>³ Entscheidet sich ein Kreistag mit 2/3-Mehrheit für eine Live-Übertragung öffentlicher Gremiensitzungen im Internet, ist die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. welche Gremien; Livestream und/oder Mediathek) und zu den wesentlichen, in Art. 46 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 LKrO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen.</u> § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 <u>Satz 1</u> LKrO). (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und <u>beschlossen entschieden</u> (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO). (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).	(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann und jede Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden. (3) ¹Zuhörer und Zuhörerinnen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen werden Der Vorsitzende ist berechnigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO). (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der oder die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. ³Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. ⁴Aufnahmen von Zuhörern und Zuhörerinnen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung. <u>Formulierungshilfe: § 11 – Live-Übertragung im Internet/Mediathek (siehe Anlage 1)</u> § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO). (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und <u>beschlossen entschieden</u> (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO). (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse <u>werden gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter</u> der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt <u>gegeben</u>, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).
---	--

§ 13
Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).⁴

⁴ Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 24.09.2019 wird hingewiesen. Das StMI vertritt die Rechtsauffassung, dass, abweichend von der früheren Rechtslage, nunmehr sowohl Vergaben von Bauleistungen als auch Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Konzessionen tendenziell in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen seien; dies gelte auch für freiberufliche Leistungen. Wegen der Besonderheiten des jeweiligen Vergabeverfahrens sei jeweils eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

**III. Teil
Geschäftsgang**

§ 15
Ladung

(Alternative 1: Schriftliche oder elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems)

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).

§ 13
Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

¹Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. ²Die Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~ sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

**III. Teil
Geschäftsgang**

§ 15
Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. ~~oder die Landrätin~~ Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag

(2) Die Kreisräte werden ~~schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder~~ mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. ~~als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann.~~ Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Kreisträte kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(3) ~~Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.~~ Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sdie E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisaahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

(2) ¹Die Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~ werden ~~schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder~~ mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. ³Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares, nicht veränderbares Dokument eingestellt. ~~als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.~~ ³Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat ~~oder der Landrätin~~ zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. ⁵Haben Kreisräte kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) ¹Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ²Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sdie E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers ~~oder der Empfängerin~~ oder bei seinem ~~oder ihrem~~ Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisaahme zu rechnen ist. ³Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ³Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) ¹Die Ladung hat den Kreisräten ~~und Kreisrätinnen~~ spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich. Einzelnen Kreisräten werden die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt, wenn ihnen der Zugang zum Kreistagsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist. können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 15
Ladung

(Alternative 2: Schriftliche Ladung)

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO). Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt per Brief oder per Fax. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

(3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 34. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und

den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ³Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich oder als Tischvorlage. ~~⁴Einzelnen Kreisräten werden die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt, wenn ihnen der Zugang zum Kreistagsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist. können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.~~ ³Hat der Kreisrat sein oder die Kreisrätin ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

§ 16 Tagesordnung

~~Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt. Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).~~

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, ~~„können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind von den Kreisräten schriftlich und~~ nach Möglichkeit elektronisch ~~oder schriftlich~~ beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum ... Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,

§ 16 Tagesordnung

~~Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat oder von der Landrätin aufgestellt. Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).~~

§ 17 Antragstellung

(1) ~~1~~Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, ~~„können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind von den Kreisräten schriftlich und~~ nach Möglichkeit elektronisch ~~oder schriftlich~~ beim Landrat ~~oder bei der Landrätin~~ einzureichen und ausreichend zu begründen. ~~3~~Sie müssen, ~~wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen,~~ spätestens bis zum 14. Tag vorher der Sitzung beim Landrat ~~oder der Landrätin~~ eingereicht werden.

(2) ~~1~~Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ~~2~~Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
 - a) Schließung der Redner- ~~und Rednerinnen~~liste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,

c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes, d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes), e) Verweisung in einen Ausschuss, f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung h) Einwendungen zur Geschäftsordnung, 2. einfache Sachanträge wie z.B. a) Änderungsanträge während der Debatte, b) Zurückziehung von Anträgen, c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge. (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO). (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen. § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.	c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes, d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes), e) Verweisung in einen Ausschuss, f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung, h) Einwendungen zur Geschäftsordnung; 2. einfache Sachanträge, wie z. B. a) Änderungsanträge während der Debatte, b) Zurückziehung von Anträgen, c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge. (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO). (5) ¹Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat oder der Landrätin in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen. ²Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat oder die Landrätin Anträge in die Tagesordnung der nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen. aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten. (6) Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholung von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte), schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat oder der Landrätin zurückgewiesen werden. § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts (1) Der Landrat oder die Landrätin kann nach seinem oder ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
--	--

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
- 5-7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
- 6-8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter ~~oder eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin~~ soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger ~~oder juristische Sachverständige~~ zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 GeschO KT),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat ~~oder die Landrätin~~ an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden ~~oder die Vorsitzende~~.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat ~~oder die Landrätin~~ (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat ~~oder die Landrätin~~ verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn ~~oder sie~~ sein ~~oder ihr~~ gewählter Stellvertreter ~~oder seine oder ihre gewählte Stellvertreterin~~ (Art. 32 LKrO). ³Ist auch dieser ~~oder diese~~ verhindert, so gilt § 47 Abs. 3 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. <u>(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisträte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).</u> (43) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO). (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. (6) Während der Sitzungen ist den Kreisträten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.	(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. (3) ¹Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisträte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO). (4) ¹Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte und Kreisrätinnen mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer und Zuhörerinnen, vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 GeschO KT). ²Wird durch einen oder eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat oder Kreisrätin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm oder ihr der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO). (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der oder die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er oder sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. (6) Während der Sitzungen sind mitgeführte Mobiltelefone stummzuschalten. Das Telefonieren ist während der Sitzung nicht gestattet.
---	---

§ 21
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22
Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22
Beratung

(1) ¹Ein Kreisrat ~~oder eine Kreisrätin~~ oder ein Bediensteter ~~oder eine Bedienstete~~ des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm ~~oder ihr~~ vom ~~oder von der~~ Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der ~~oder die~~ Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem ~~oder ihrem~~ Ermessen. ³Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. ⁴Der ~~oder die~~ Vorsitzende kann in Ausübung seines ~~oder ihres~~ Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden ~~oder die Vorsitzende~~ und an die Kreisräte ~~und Kreisrätinnen~~, nicht an die Zuhörer ~~und Zuhörerinnen~~ zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig 1. Geschäftsordnungsanträge 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung. (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen. (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen	werden.²Andernfalls kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen. (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig 1. Geschäftsordnungsanträge 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. (8) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Sind diese Anträge auf Schließung der Redner—und Rednerinnenliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. und b) GeschO KT) und ist der Antrag von Erfolg, haben der oder die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung. (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der oder die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen. (10) ¹Ist der Landrat oder die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er oder sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine oder ihre Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des oder der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) GeschO KT stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.
---	---

§ 23
Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24
Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,

§ 23
Beschlüsse, Wahlen

(1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. ²Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des ~~oder der~~ Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber ~~und keine der Bewerberinnen~~ mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ~~oder Bewerberinnen~~ mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

(4) ¹Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss aus der Mitte des Kreistags mit 4 Mitgliedern gebildet. ²Ein Mitglied wird zum ~~oder zur~~ Vorsitzenden bestimmt. ³Der ~~oder die~~ Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl anhand eines Ergebnisprotokolls bekannt.

§ 24
Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8 GeschO KT),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen. (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt. (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisträte ist namentlich abzustimmen. (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO). (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben. § 25 Anfragen (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt. (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.	4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen. (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom oder von der Vorsitzenden zu wiederholen. (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt. (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisträte und Kreisträtinnen ist namentlich abzustimmen. (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO). (6) ¹Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben. § 25 Anfragen (1) ¹Jeder Kreisrat und jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und mit dessen oder deren Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt. (2) ¹Der oder die Befragte kann mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem oder der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
--	---

§ 26
Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer-Schriftführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisträte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen, unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art 48 Abs. 2 LKrO). Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf (alternativ: wird bei den Kreistagsmitgliedern vor Ort in Umlauf gesetzt). Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 26
Niederschrift

(1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der ~~oder die~~ Vorsitzende verantwortlich. ³Er ~~oder sie~~ bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin Schriftführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisträte und Kreisträtinnen,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistrats ~~oder einer Kreisträtin~~,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) ¹Die Niederschrift ist ~~nach Fertigstellung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen, unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art 48 Abs. 2 LKrO). Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.~~²Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf (alternativ: wird bei den Kreistagsmitgliedern vor Ort in Umlauf gesetzt).³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.

(5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer oder der Protokollführerin Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach **Genehmigung** der Niederschrift sind die Tonaufnahmen ~~einen Monat nach Bereitstellung (Abs. 6) bzw. Auslegung (Abs. 7) der Niederschrift~~ zu löschen.

(6) ¹Den Kreisträten werden die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften <u>Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. Die Kreisträte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden</u> (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisträten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt. § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger	(Kreistagsinformationssystem) bereitgestellt. ²Über die Bereitstellung erfolgt Mitteilung durch E-Mail oder De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung an den Landrat oder die Landrätin zu richten. Wenn innerhalb der 14 Tage keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt. Nach veranlassten Änderungen der Niederschrift gelten Satz 2 bis 4 entsprechend. Bei Bedarf ist die Genehmigung der Niederschrift zur Beratung zu stellen. (7) ¹Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen werden in der jeweils darauffolgenden Sitzung vor Ort in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt. § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte und Kreisrätinnen, Abschriften ¹Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. Die Kreisträte und Kreisrätinnen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat oder bei der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisträten und Kreisrätinnen zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 1 wird hiervon nicht berührt. § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger und Kreisbürgerinnen
---	---

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisträte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisträten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises

~~¹Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ²Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern und Kreisbürgerinnen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).~~ ²Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) ¹Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. ²Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat ~~bzw. der Landrätin~~ überträgt (vgl. auch § 41 Abs. 6 Satz 2, **§ 42 Abs. 2 Nr. 9 GeschO KT**).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte ~~und Kreisträtinnen~~ (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisträte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten ~~und Kreisträtinnen~~ in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisträten ~~und Kreisträtinnen~~ aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall **die in § 43 Abs. 3 Satz 3 GeschO KT genannte Grenze** übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im

entstehen können (Art. 60 LKrO).

6. Empfehlungen von vorberatenden Ausschüssen (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
- b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. *(alternativ: falls sie mindestens Sitze im Kreistag innehaben)*. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

**V. Teil
Ausschüsse**

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

6. Empfehlungen von vorberatenden Ausschüssen (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren **Verbandsräte** des **Zweckverbands der Sparkasse Oberland** (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG gelten entsprechend)
- b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht **Garmisch-Partenkirchen** (§ 40 Abs. 3 GVG)
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter ~~und Richterinnen~~ am Verwaltungsgericht **München** (§ 28 VwGO)
8. **Angelegenheiten der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind und nach der Gesellschaftssatzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.**
9. **Bestellung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse der Werkleitung des Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen und deren Stellvertretung.**

(3) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden ~~oder eine Fraktionsvorsitzende~~ und mindestens einen Stellvertreter ~~oder eine Stellvertreterin~~.

²Gruppen von Kreisräten ~~und Kreisrätinnen~~, die nicht Fraktionsstärke besitzen, können einen Sprecher ~~oder eine Sprecherin~~ und mindestens einen Stellvertreter ~~oder eine Stellvertreterin~~ benennen.

**V. Teil
Ausschüsse**

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.⁵ Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

⁵ Sollen auch die personalrechtlichen Befugnisse auf den Kreisausschuss übertragen werden, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine Ergänzung des Satzes 1 um folgenden Halbsatz: „; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung).“

(2) ¹Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes **in Form einer Beschlussempfehlung**. ²Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

(1) ¹Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat ~~oder der Landrätin~~ vorbehalten sind. **²Dem Kreisausschuss obliegt insbesondere die Überwachung des Vollzugs des Haushaltsplanes.** ³Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). ⁴Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

(2) **¹Der Kreisausschuss wird zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Kreistags für die Beamten ~~oder Beamtinnen~~ und Ruhestandsbeamten ~~oder Ruhestandsbeamtinnen~~ des Landkreises ermächtigt (§ 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich – DVKommBayDG).** ²Der Kreisausschuss übt die Personalbefugnisse gemäß Art. 38 Abs. 1 LKrO aus, insoweit sie nicht dem Landrat übertragen wurden (§42 Abs. 2 Nr. 9 GeschO KT). **²Der Kreistag ist insoweit über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung eines Disziplinarverfahrens (Art. 19-21 des Bayerischen Disziplinargesetzes – BayDG), die Abschlussentscheidung (Art. 33-38 BayDG), die vorläufige Dienstenthebung (Art. 39 BayDG), instanzabschließende gerichtliche Entscheidungen (Art. 50 ff. BayDG), die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Übertragung der Disziplinarbefugnisse auf die Landesadvokatschaft Bayern (§ 4 Abs. 2 DVKommBayDG) zu informieren.**

(3) **¹Der Kreisausschuss beschließt ferner über Mitgliedschaften des Landkreises in Vereinen und Stiftungen. ab einem Mitgliedsbeitrag von 10.000 Euro pro Jahr.** ²Andernfalls ist der Landrat bzw. die Landrätin zuständig (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 GeschO KT).

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. <u>In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden</u> (Art. 28 LKrO). § 33 Bestellung des Kreisausschusses (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und ... Kreisräte an (Art. 27 LKrO). (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.⁶ <u>Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überauf rundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Auf rundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.</u> Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); <u>dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.</u> Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.	§ 32 Einberufung des Kreisausschusses ¹Der Kreisausschuss wird vom Landrat oder der Landrätin nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. <u>In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden</u> (Art. 28 LKrO). § 33 Bestellung des Kreisausschusses (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat oder die Landrätin und 12 Kreisräte und Kreisrätinnen an (Art. 27 LKrO). (2) ¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³<u>Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.</u> ⁴<u>Eine Überauf rundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Auf rundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.</u> ⁵Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter und Vertreterinnen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); <u>dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz</u>
---	---

⁶ Alternativ kann § 33 Abs. 2 Satz 2 auch lauten: „Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.“

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind⁷
- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) Mitglieder des Kreistags,⁸
 - c) vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

~~verliert.~~ Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher ~~oder eine Sprecherin~~ und mindestens einen Stellvertreter ~~oder eine Stellvertreterin~~ benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber ~~und Bewerberinnen~~ vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) ¹Für jeden Kreisrat ~~und jede Kreisrätin~~ als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner ~~oder ihrer~~ Verhinderung zwei Stellvertreter ~~oder Stellvertreterinnen~~ namentlich bestellt. ²Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter ~~oder seine Stellvertreterin~~ im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm ~~oder ihr~~ zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ³Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

~~Es gilt die Satzung für das Jugendamt Garmisch-Partenkirchen in ihrer aktuell gültigen Fassung.~~

~~(1) — ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.~~

- ~~1. — Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind~~
- ~~a) — der Landrat oder die Landrätin oder das von ihm oder ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender oder Vorsitzende,~~
 - ~~b) — 6 Mitglieder des Kreistags,~~
 - ~~c) — 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,~~

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

d) ~~6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.~~

- ~~2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind~~
- ~~a) die Sachgebietsleitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,~~
 - ~~b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,~~
 - ~~c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,~~
 - ~~d) ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,~~
 - ~~e) ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters,~~
 - ~~f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,~~
 - ~~g) der oder die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher oder eine solche bestellt ist,~~
 - ~~h) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,~~
 - ~~i) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,~~
 - ~~j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.~~

~~(2) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) und zwar hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b je zwei Stellvertreter und Stellvertreterinnen und ansonsten je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.~~

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

⁷ Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist nach Art. 18 Abs. 1 AGSG einschließlich des Vorsitzenden auf 15 beschränkt. In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150.000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durch Satzung auf höchstens 20 festgelegt werden.

⁸ Nach § 71 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an: 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistags des Landkreises oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit ... (3-7) Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.⁹

⁹ Die Nichtöffentlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses kann in dieser Geschäftsordnung (z. B. in § 37 Abs. 1 Satz 2) festgelegt werden, soweit er vorberatend tätig ist.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse: (einschließlich Werkausschuss)

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 LKrO).¹⁰ Für die Erledigung von

~~(3) — ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.~~

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) ¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum ~~oder zur~~ Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender ~~oder Ausschussvorsitzende~~ kann auch der Landrat ~~oder die Landrätin~~ bestellt werden. ³Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter ~~oder Stellvertreterinnen~~ für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden ~~oder der Ausschussvorsitzenden~~ den Vorsitz führen soll.

(2) ¹Prüfungsberichte mit deren Ergebnissen, Prüffeststellungen oder Empfehlungen sind grundsätzlich beschlussmäßig festzustellen. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist jedoch kein beschließender Ausschuss im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO. ³Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse: (einschließlich Werkausschuss)

(1) ¹Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
²Es werden die Ausschüsse nach § 37 bis § 39 dieser Geschäftsordnung

Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

¹⁰ Hier wären ggf. in eigenen Absätzen die vom Kreistag gebildeten Fachausschüsse nebst Aufgabenbeschreibung einzusetzen. Der bisherige Satz 2 (Werkausschuss) würde dann ebenfalls zu einem eigenen Absatz. Die bisherigen Absätze 2 und 3 würden dann entsprechend fortlaufend neu beziffert.

¹¹ [§ 33 findet keine Anwendung auf die Organe von Unternehmen in Privatrechtsform, Verwaltungsräte von Kommunalunternehmen und Sparkassen sowie Verbandsversammlungen von Zweckverbänden \(vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 02.02.2023 – AZ B3-1515-7-3\).](#)

gebildet. ³Für die Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs des Klinikums bestellt der Kreistag den Klinikumsausschuss als Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Klinikumsausschusses als Werkausschuss gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) ¹Den weiteren Ausschüssen und dem Klinikumsausschuss als Werkausschuss können nur Kreisträte angehören. ²Andere Personen können beratend von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Klinikumsausschuss als Werkausschuss

Der Kreistag bestellt für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen einen Klinikumsausschuss als Werkausschuss, der aus 12 Kreisträten ~~und~~ ~~Kreisträtinnen~~ besteht, als ständigen Ausschuss. Im Übrigen gilt die Satzung des Eigenbetriebs.

~~(2) ¹Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 76 LKrO als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung, der Kreistag oder der Landrat oder die Landrätin zuständig sind. ²Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss entscheidet entsprechend § 6 der Eigenbetriebssatzung insbesondere über~~

~~1. über und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 125.000 Euro übersteigen,~~

- ~~2. — Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,~~
- ~~3. — den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.~~

~~(3) — Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.~~

§ 38 Schulausschuss

- (1) ¹Der Kreistag bestellt einen Schulausschuss, der aus 12 Kreisräten ~~und Kreisrätinnen~~ besteht, als ständigen Ausschuss. ²Der Schulausschuss ist zuständig für alle den Landkreis betreffenden Angelegenheiten im Bereich des Schulwesens.
- (2) Der Schulausschuss berät den Haushaltsplan und den Finanzplan der Schulen vor und beschließt über die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 500.000 Euro.

§ 39 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss

- (1) ¹Der Kreistag bestellt einen beratenden und beschließenden Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, der aus 15 Kreisräten ~~und Kreisrätinnen~~ besteht, als ständigen Ausschuss. ²Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Städte- und Raumplanung sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Angelegenheiten des Bundesförderprojekts Murnauer Moos/Staffelseemoore, der Angelegenheiten des Kreisschlachthofs, der Mobilität, der Abfallwirtschaft sowie der Förderung der regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden. VI. Teil Landrat und Stellvertreter § 38 Zuständigkeit des Landrats (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).	(2) Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss berät den Haushaltsplan und den Finanzplan vor und beschließt über die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 500.000 Euro. (3) Entgegen der Regelung des Absatzes 2 berät der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss in folgenden Angelegenheiten vor: a. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, b. Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). § 40 Geschäftsgang der Ausschüsse (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. (2) ¹Kreisräte und Kreisrätinnen können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer und Zuhörerinnen anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. ³In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten und Kreisrätinnen als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte oder Kreisrätinnen zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden. VI. Teil Landrat oder Landrätin und Stellvertreter und Stellvertreterinnen § 41 Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin (1) ¹Der Landrat oder die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine oder ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
---	--

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf ([Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO](#)).¹²

¹² Ein Beschlussvorschlag hierzu könnte bspw. lauten: „Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 14 und vergleichbare Arbeitnehmer sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden

(2) ¹Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). ²Soweit es ihm ~~oder ihr~~ durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er ~~oder sie~~ den Vorsitz auf einen Vertreter ~~oder eine Vertreterin~~ übertragen. ³Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 S. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung. ⁴Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er ~~oder sie~~ vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er ~~oder sie~~ für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er ~~oder sie~~ den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 42 bis 44 dieser Geschäftsordnung.

(6) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat ~~oder der Landrätin~~ zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.“

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von..... Euro¹³, sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen.

§ 42

Einzelne Aufgaben des Landrats ~~oder der Landrätin~~

(1) Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von ~~150.000 Euro~~ 200.000 Euro, sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen,
3. die Vornahme von Mahnungen in unbegrenzter Höhe sowie die Gewährung von Zahlungsaufschüben (Stundungen, Gewährung von Teilzahlungen u. ä.) bis zu sechs Monaten, darüber hinaus für Beträge bis zu 0,2% des Volumens des Verwaltungshaushalts,
4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Erlass grundbuchrechtlicher

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, ~~Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte~~) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von Euro.
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von Euro, höchstens aber % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich ... Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

¹³ Wenn die Mustergeschäftsordnung bei Euro-Beträgen keine expliziten Angaben macht, handelt es sich um Bruttobeträge.

- Erklärungen, ~~Kündigungen, Rücktritte~~) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von ~~150.000 Euro~~ 200.000 Euro,
5. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von ~~150.000 Euro~~ 200.000 Euro, höchstens aber 50% des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
6. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich ~~150.000 Euro~~ 200.000 Euro nicht übersteigt,
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans,
8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
9. ¹die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A-13-~~A14~~ A 13 und vergleichbare Beschäftigte sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse; über entsprechende Entscheidungen des Landrats ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 ist der ~~Kreistag~~ Kreisausschuss zu informieren. ²Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats oder der Landrätin bleiben unberührt.
10. ¹Entscheidungen über die in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform zu beschließenden Angelegenheiten, an denen der Landkreis beteiligt ist. ²Ausgenommen davon sind Entscheidungen gem. Art. 30 Nr. 17 i. V. m. Art. 84 LKrO.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind. (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.	(3) ¹Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. ²Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind. (4) ¹Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne der „Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27.10.2008 (Az. IB2-0435-10) fällt nicht unter Abs. 1 Nr. 1. ²Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss in unbegrenzter Höhe. (5) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat oder der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung. (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen. (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1	§ 43 Vollzug des Haushaltsplans überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben; Nachtragshaushalt (1) Der Landrat oder die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 41, 42 und 44 dieser Geschäftsordnung. (2) Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, Kredite sowie Kassenkredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen (Art. 65 und 67 LKrO). (3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, bis zur Höhe

LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

von 0,04% des Volumens des Verwaltungshaushalts Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen. ³Darüber und bis zum Höchstbetrag von 0,4% des Volumens des Verwaltungshaushalts ist für die Bewilligung der Kreisausschuss (§ 31 GeschO KT) und darüber hinaus der Kreistag zuständig (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 GeschO KT).

- (4) Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO).
- (5) Bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen gelten dann als erheblich i. S. von Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 LKrO, wenn sie 1 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des betreffenden Rechnungsjahres überschreiten.
- (6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ohne Euro-Begrenzung allgemein genehmigt für:
- Innere Verrechnungen,
 - Kalkulatorische Kosten,
 - Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten sind (z.B. Steuern, Abgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, zur Zusatzversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband, voll durchlaufende Leistungen für Dritte, wie Zweckaufwendungen Wohngeld, USG usw.),
 - Bezirksumlage,
 - Krankenhausumlage,
 - Übertragungs- und Abschlussbuchungen einschließlich der Zuführungsbeträge zwischen den Haushalten,
 - Soll-Überschuss-Ausbuchungen, Rücklagenzuführungen und ähnliche nach Rechnungsjahresende auszuführenden Abwicklungsvorgänge (§ 22 KommHV).
- ~~(7) —¹Für die Bereiche des Kreishaushalts, für deren Abwicklung der Schulausschuss oder der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss zuständig ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. ²Für die Bereiche des Wirtschaftsplans des Klinikums, für die der Klinikumsausschuss als Werkausschuss zuständig ist, gelten die Bestimmungen des § 6 der~~

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten. (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO). § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das	Eigenbetriebssatzung.³Im Übrigen gelten die gesondert festgelegten Zuständigkeiten weiter. § 44 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte (1) ¹Der Landrat oder die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO).²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten. (2) Der Landrat oder die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO). § 45 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts (1) ¹Dem Landrat oder der Landrätin stehen für seine oder ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten des Landkreises zur Seite. ²Der Landrat oder die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. ³Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁴Der Landrat oder die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁵Er
---	---

Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

~~oder sie~~ kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁶Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er ~~oder sie~~ übt ferner die Befugnisse des ~~oder der~~ Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten ~~und Kreisbeamtinnen~~ aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 46

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat ~~oder die Landrätin~~ als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner ~~oder ihrer~~ vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 47

Stellvertreter ~~und Stellvertreterinnen~~ des Landrats ~~oder der Landrätin~~

(1) ¹Der gewählte Stellvertreter ~~oder die gewählte Stellvertreterin~~ hat den Landrat ~~oder die Landrätin~~ für den Fall seiner ~~oder ihrer~~ Verhinderung in allen seinen ~~oder ihren~~ Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats ~~oder der Landrätin~~ (bis zu ⁴ 4 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat ~~oder die Landrätin~~ soll den gewählten Stellvertreter ~~oder die gewählte Stellvertreterin~~ im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied, b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte. <i>(Alternative zu Abs. 3 a: im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter).</i> <i>(Alternative zu Abs. 3 b: 3 b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.)</i> <i>(Alternative zu Abs. 3 insgesamt: Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter.¹⁴)</i> Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 <u>Abs. 4</u> Halbsatz 2 LKrO). (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden. ¹⁴Bei dieser Alternative entfällt „Buchstabe a“ in § 20 Abs. 1 Satz 2.	(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin verhindert, so vertritt den Landrat oder die Landrätin a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter oder die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied, b) in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in den Beiräten der Zugspitz Region GmbH, in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH sowie bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertretung, c) im Übrigen ein Beamter oder Beamtin der vierten Qualifikationsebene bzw. ein vergleichbarer Beschäftigter oder eine vergleichbare Beschäftigte des Landratsamts, den oder die der Landrat oder die Landrätin bestimmt, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die vom Landrat oder von der Landrätin bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen. Zum weiteren Stellvertreter oder zur weiteren Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO). (4) ¹Der Landrat oder die Landrätin hat seinen n oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat oder die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.
---	---

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

VII. Teil Landratsamt

§ 48 Landratsamt

(1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO KT) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 GeschO KT). ²Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat ~~oder von der Landrätin~~ und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat ~~oder von der Landrätin~~ zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat ~~und jeder Kreisrätin~~ Auskunft zu erteilen, der ~~oder die~~ um eine solche Auskunft beim Landrat ~~oder bei der Landrätin~~ nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat ~~oder die Landrätin~~ im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 49 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.07.2023 außer Kraft.

~~Hinweis: Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Geschäftsordnung~~

Hinweis: Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Mustergeschäftsordnung ~~ebenso wie in der Landkreisordnung, auf die die Mustergeschäftsordnung vielfach Bezug nimmt,~~ nicht ausdrücklich berücksichtigt. Selbstverständlich kann beispielsweise statt „Kreisrat“ die Formulierung „Kreisrat bzw. Kreisrätin“ oder die Formulierung „Kreistagsmitglied“ verwendet werden. Dies soll aber der Entscheidung des jeweiligen Landkreises bzw. Kreistages überlassen bleiben. Soweit in einem Landkreis eine Frau zur Landrätin gewählt worden ist, kann die Bezeichnung „Landrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Landrätin“ ersetzt werden. Entsprechendes gilt für den „Vorsitzenden“.

~~ebenso wie in der Landkreisordnung, auf die die Geschäftsordnung vielfach Bezug nimmt, nicht ausdrücklich berücksichtigt. Selbstverständlich kann beispielsweise statt „Kreisrat“ die Formulierung „Kreisrat bzw. Kreisrätin“ oder die Formulierung „Kreistagsmitglied“ verwendet werden. Dies soll aber der Entscheidung des jeweiligen Landkreises bzw. Kreistages überlassen bleiben. Soweit in einem Landkreis eine Frau zur Landrätin gewählt worden ist, kann die Bezeichnung „Landrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Landrätin“ ersetzt werden. Entsprechendes gilt für den „Vorsitzenden“.~~